



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Vereinigte Arabische Emirate

Otmar Oehring

<https://doi.org/10.48604/ct.332>

Eingereicht am: 2023-03-02

Eingestellt am: 2023-03-02

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Vereinigte Arabische Emirate



missio 
glauben.leben.geben.



Liebe Leserinnen und Leser,

die Vereinigten Arabischen Emirate sind bei uns vielen als Urlaubsland mit stets schönem Wetter und luxuriösen Hotels bekannt. Manchem vielleicht auch noch als wichtiger Ölproduzent. Kaum bekannt dürfte der breiten Öffentlichkeit dagegen sein, dass weniger als 15 Prozent der Einwohner Staatsbürger der Emirate und mehr als 85 Prozent der Bevölkerung Ausländer sind. Ebenfalls kaum bekannt sein dürfte, dass etwa neun

Prozent der Bevölkerung der Vereinigten Arabischen Emirate Christen sind. Mehrheitlich stammen sie aus Süd- und Südostasien, aus Ländern des Nahen Ostens und zum geringeren Teil aus Ländern der westlichen Welt.

Im Rahmen eines islamischen Staatswesens genießen die Christen als Angehörige einer Buchreligion eine gewisse Vorzugsbehandlung im Vergleich mit Angehörigen anderer nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften. Christlichen Kirchen ist von den Herrscherfamilien der einzelnen Emirate Land für den Bau von Kirchen und Schulen zur Verfügung gestellt worden. Und bei Besuchen von kirchlichen Würdenträgern aus den Heimatländern der hier lebenden Christen, kommt es immer wieder zu Begegnungen mit Vertretern des Staates, regelmäßig auch mit Vertretern der Herrscherfamilien.

Doch auch vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass in den Vereinigten Arabischen Emiraten keine uneingeschränkte Religionsfreiheit im Sinne der internationalen Konventionen gewährleistet ist. Das zeigt sich nicht nur an der zurückhaltenden Behandlung großer asiatischer Religionsgemeinschaften wie der Hindus oder der Buddhisten. Das zeigt sich vor allem – wie in weiten Teilen der islamischen Welt – bei den Themen Mission, Apostasie, Konversion – auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten bis heute ein Tabu.

missio wird vor diesem Hintergrund die weiteren Entwicklungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten aufmerksam verfolgen und Maßnahmen fördern, die sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Religionen in diesem Land einsetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

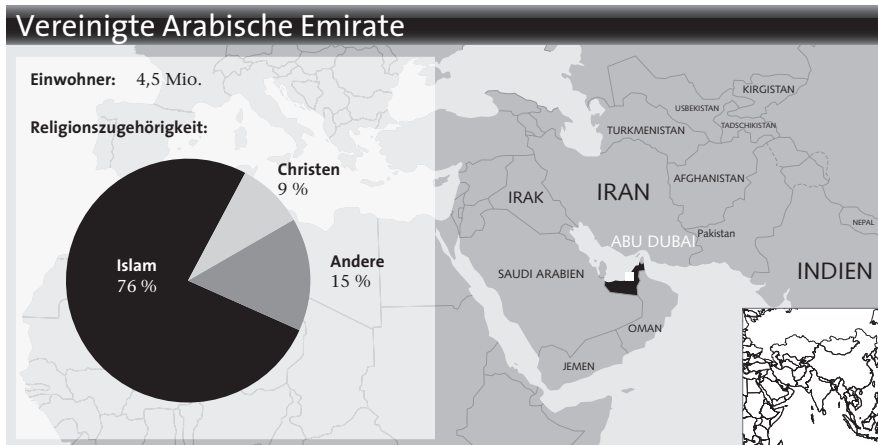
Zitiervorschlag:

Otmar Oehring, Religionsfreiheit: Vereinigte Arabische Emirate; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 10, Aachen 2012.

Länderberichte

Religionsfreiheit: Vereinigte Arabische Emirate

10



Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)* vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von den Vereinigten Arabischen Emiraten bislang nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert worden.¹ Er enthält in Artikel 18 eine für Signatarstaaten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist von den Vereinigten Arabischen Emiraten bislang nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert worden.²

Allerdings sind die Regierungs- und Verwaltungsorgane der Vereinigten Arabischen Emirate – Mitglied der Vereinten Nationen – dem Völkergewohnheitsrecht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verpflichtet, in deren Artikel 18 es heißt:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung des Staates der Vereinigten Arabischen Emirate, die am 11. November 1962 von Emir Scheich Abdullah Al-Salim Al-Sabah, dem damaligen Herrscher Kuwaits verkündet wurde³ enthält folgende Regelungen mit direkter oder indirekter Bedeutung für das Thema Religionsfreiheit:

Artikel 1³ Die Vereinigten Arabischen Emirate ... besteht aus den Emiraten Abu Dhabi – Dubai – Sharjah – Ajman – Umm Al Quwain – Fujairah – Ras Al Khaimah ...

Artikel 7 Der Islam ist die offizielle Religion der Union. Das islamische Recht ist eine Hauptquelle der Rechtsetzung. Die offizielle Sprache der Union ist Arabisch. ...

Artikel 25 Alle Menschen sind vor dem Gesetz ohne Unterschied wegen Rasse, Herkunft, Sprache oder Religion gleich. ...

Artikel 30 Die Freiheit der Gedanken und ihres Ausdrucks in mündlicher, schriftlicher oder auf andere Weise ist in den Grenzen der Gesetze garantiert.

...

Artikel 32 Die Freiheit der Glaubensausübung ist im Rahmen der eingeführten Traditionen garantiert, sofern sie der öffentlichen Ordnung und Moral nicht zuwiderläuft. ...

Artikel 33 Die Freiheit der Versammlung und der Errichtung von Vereinigungen ist in den Grenzen der Gesetze garantiert.

Damit ist im Rahmen einer vom Islam bestimmten Rechtsordnung Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit von der Verfassung garantiert, nicht aber Religionsfreiheit. Der postulierte Gleichheitsgrundsatz wird durch den islamisch-religiösen Charakter der Grundordnung in Frage gestellt.

Politische Situation

Die Vereinigten Arabischen Emirate verfügen seit 2006 über eine beratende Versammlung mit 40 Mitgliedern, die je zur Hälfte gewählt und bestimmt sind. Die gewählten Mitglieder des Föderalen Nationalrats werden ihrerseits wieder von einem Wahlgremium gewählt. Dieser Föderale Nationalrat hat zwar nur begrenzten direkten Einfluss, fördert aber die öffentliche Debatte, die ihrerseits in relativer Offenheit geführt werden kann. Weiterhin großen Einfluss haben die traditionellen Stammesräte, die politische Entscheidungen beeinflussen und drohende Konflikte entschärfen können. Bei den ersten Wahlen 2006 durften von 825.000 Staatsbürgern nur 6.689 Personen – darunter 1.189 Frauen – stellvertretend ihre Stimme abgeben.⁴

Bislang sind die Vereinigten Arabischen Emirate noch nicht von den politischen Turbulenzen des sogenannten Arabischen Frühlings betroffen. Im Vorgriff auf offenbar erwartete politische Turbulenzen ist die Zahl der Wähler, die das ‚frei‘ wählbare Kontingent der Mitglieder des Föderalen Nationalrats wählen, verdoppelt worden. Bei der Wahl am 14. Oktober 2011 haben sich aber nur 28% der Wahlberechtigten beteiligt.

Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate hat zur Abwehr erwarteter politischer Turbulenzen vor allem auf wirtschaftliche Maßnahmen gesetzt und ein Förderprogramm im Wert von 1,5 Milliarden US\$ zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den nördlichen Emiraten aufgelegt. Zudem wurden im Zusammenhang mit dem 40. Jahrestag der Staatsgründung die Gehälter der Staatsbediensteten um 35 – 45% erhöht und ein Programm zur Hilfe für benachteiligte Gruppen im Wert von rund 2 Milliarden US\$ aufgelegt.

Ungeachtet dieser Maßnahmen haben Menschenrechtsaktivisten zwei Unterschriftenlisten mit der Forderung in Umlauf gebracht, den Föderalen Nationalrat von allen Wahlberechtigten wählen zu lassen. Fünf Menschenrechtsaktivisten wurden verhaftet, wegen Beleidigung der Staatsführung und Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates angeklagt, zu zwei bis drei Jahren Haft verurteilt und schließlich am 28. November vom Staatschef Scheich Khalifa bin Zayed Al Nahyan begnadigt.⁵

Nicht auszuschließen ist, dass aktuelle regionale Konflikte (Nahost-Konflikt, Irak, Syrien) Auswirkungen auf die weiteren innenpolitischen Entwicklungen auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten haben werden.⁶

Demographie

Das Statistische Amt der Vereinigten Arabischen Emirate schätzte die Gesamtbevölkerung der Emirate 2009 auf 8.199.996 Einwohner.⁷ Der Anteil der Staatsbürger der Emirate an der Gesamtbevölkerung ist von 2005 bis 2010 von 20,1% auf 13,3%, nach anderen Angaben sogar 11,5% gesunken. Im Vorfeld und Verlauf der jüngsten Volkszählung in den V.A.E. haben sich viele Ausländer – vor allem aus Süd- und Südostasien der Befragung entzogen, weil sie keine oder keine gültigen Aufenthaltspapiere hatten. Das hat zur Folge, dass auch die folgenden Zahlenangaben zur Herkunft der ausländischen Einwohner der V.A.E. teilweise hinterfragt werden können und nur als Anhaltspunkt zu verstehen sind: Indien: (1.750.000); Pakistan (1.250.000); Philippinen (600.000); Bangladesch (600.000); Iran (400.000-500.000); Sri Lanka (300.000); Großbritannien (240.000); VR China (200.000); Afghanistan (150.000–200.000); Ägypten (100.000); Irak (100.000); Russland (> 50.000); Serben (15.000); Deutschland (10.000); Frankreich (10.000).⁸

An der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Arabischen Emirate haben Muslime einen Anteil von 76%.⁹ Rund 85% der Muslime sind Sunniten, 14% Schiiten.¹⁰ Der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung beläuft sich auf 9%, 15% der Gesamtbevölkerung sollen anderen Religionsgemeinschaften angehören. Andere Quellen sprechen von bis zu 15% Hindus, 5% Buddhisten und weiteren 5% Angehörigen von Religionsgemeinschaften wie den Parsen, Sikhs, Bahai und anderen Religionsgemeinschaften.¹¹

Situation der verschiedenen Konfessionen

Ähnlich wie mehrere ihrer Nachbarstaaten sind auch die Vereinigten Arabischen Emirate nicht religiös homogen (s.o. Demographie).

Islam

An der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Arabischen Emirate haben Muslime einen Anteil von 76%.¹² Rund 85% der Muslime sind Sunniten, 14% Schiiten.¹³ Die einheimischen sunnitischen Muslime folgen mehrheitlich der malikitischen Rechtsschule. Eine kleine Gruppe von Sunniten, die in der Oase Al Buraymi leben und den Wahhabiten, einer konservativen und dogmatischen des sunnitischen Islam angehören, folgt der strengen hanbalitischen Rechtsschule. Ein Teil der sunnitischen Muslime an der Al Batinah-Küste folgt der schafiitischen Rechtsschule.¹⁴

Sunniten

Der Staat fördert 95% der sunnitischen Moscheen. Die restlichen sunnitischen Moscheen gelten als private Moscheen und verfügen zumeist über große Stiftungsvermögen. Alle sunnitischen Imame sind Staatsangestellte. Predigten sunnitischer Imame müssen sich an staatlichen Vorgaben orientieren – der Staat kontrolliert Predigten auf politische Inhalte.¹⁵

Schiiten

Die Moscheen der schiitischen Minderheit im Norden des Landes werden als private Einrichtungen angesehen, können auf Antrag allerdings vom Staat finanziell unterstützt werden. Die schiitischen Imame sind nur im Emirat Dubai Staatsangestellte. Predigten schiitischer Imame müssen sich an staatlichen Vorgaben orientieren – der Staat kontrolliert Predigten auf politische Inhalte.¹⁶

Christen

An der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Arabischen Emirate haben Christen einen Anteil von 9%.¹⁷ Nach anderen Quellen soll sich der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung auf bis zu 1,8 Millionen bzw. bis zu 30% belaufen. Rund 1 Million Christen stammen danach aus Asien, weitere 500.000 aus Afrika und Lateinamerika, etwa 150.000 arabisch-sprachige Christen aus Staaten des Nahen Ostens.¹⁸ Unabhängig von der Stimmigkeit dieser Zahlenangaben, kann man davon ausgehen, dass tatsächlich die übergroße Mehrheit der in den V.A.E. lebenden Christen – wie in den anderen Golfstaaten auch - aus Staaten Asiens stammt.

Da die orthodoxe Auslegung des Islam das Christentum als Buchreligion anerkennt, werden christliche Religionsgemeinschaften – Christen machen nur rund ein Viertel der nicht-muslimischen Bevölkerung aus - i.d.R. besser behandelt als andere nicht-muslimische Religionsgemeinschaften und verfügen auch über eine bedeutend größere Zahl von Gebetsstätten – die durchwegs auch größer sind – als andere nicht-muslimische Religionsgemeinschaften. Die christlichen Kirchen wurden durchwegs auf Land errichtet, das von den Herrscherfamilien der jeweiligen Emirate zur Verfügung gestellt wurde. In vier Emiraten gibt es kirchliche Grund- und Oberschulen, die an Pfarreien angebunden sind. Die Emirate Abu Dhabi und Dubai haben auch Land für die Einrichtung christlicher Friedhöfe zur Verfügung gestellt.¹⁹

In der Stadt Abu Dhabi etwa gibt es gegenwärtig drei Kirchengebäude²⁰, die römisch-katholische Kathedrale, von der aus rund 100.000 katholische Christen betreut werden²¹, eine anglikanische Kirche²² und die 2008 eingeweihte Evangelical Community Church²³. Diese drei Kirchenbauten werden von einer

Vielzahl von Kirchen genutzt, da zahlreiche Kirchen zwar in Abu Dhabi präsent sind, aber bislang kein Land für den Bau einer Kirche bekommen haben und damit faktisch auch nicht *anerkannt* sind (siehe dazu unten: *Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften*).

Zuletzt eröffnet wurde am 8. Februar 2008 die Evangelical Community Church in Khubairat, Abu Dhabi, die 21 Kirchen der Reformation Raum für Gottesdienste und andere kirchliche Aktivitäten bietet. Die Zahl der Mitglieder der hier versammelten Christen beläuft sich bei zunehmender Tendenz auf rund 2.500 Personen. Das Land auf dem sich die Kirche befindet wurde wie bei allen anderen ‚anerkannten‘ Kirchen von der Herrscherfamilie zur Verfügung gestellt.²⁴

Die geringe Zahl von Kirchengebäuden führt immer wieder zu praktischen Problemen, weil die in Abu Dhabi präsenten anerkannten Kirchen Räumlichkeiten für ihre eigenen Gottesdienste und sonstigen Aktivitäten benötigen und es deshalb bei der Terminvergabe für die nicht-anerkannten Kirchen häufig zu Abstimmungsproblemen kommt. Darüber hinaus sind viele der in Abu Dhabi präsenten Kirchen aber auch indische²⁵, pakistanische ... ‚nationale‘ Kirchen, deren Gläubige die Kirchen u.a. auch als Heimatersatz verstehen und sich deshalb gerne in einer eigenen Kirche versammeln würden. Bislang versammeln sie sich in den o.g. drei bestehenden Kirchengebäuden oder in angemieteten Räumen.

Vor diesem Hintergrund hat die pakistanische Christ Revival Church – eine evangelische Freikirche mit rund 5.000 Gläubigen – im Juni 2012 den Herrscher von Abu Dhabi um Zuteilung eines Grundstücks für den Bau eines eigenen Kirchenbaus gebeten.²⁶

Hindus, Sikhs

In den Vereinigten Arabischen Emiraten existieren zwei Hindutempel in angemieteten Räumlichkeiten in Dubai. Einer dieser Tempel wird auch von den Sikhs genutzt. In Abu Dhabi versammeln sich Hindus und Sikhs ebenfalls in angemieteten Räumlichkeiten. In Abu Dhabi und Dubai existiert jeweils ein Krematorium zur Nutzung durch die Religionsgemeinschaft der Hindus.²⁷

Sonstige

Die Bahai können sich in den Vereinigten Arabischen Emiraten in Privaträumen versammeln. Im Emirat Abu Dhabi verfügen die Bahai über einen Friedhof.²⁸

Wesentliche Detailfragen

Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften

In Folge einer Neuordnung der Zuständigkeiten der Ministerien 2006 wurde das Ministerium für Justiz, islamische Angelegenheiten und fromme Stiftungen in zwei Behörden aufgespalten – ein Justizministerium und eine Behörde für islamische Angelegenheiten und fromme Stiftungen. Diese Behörde ist nunmehr zuständig für alle Fragen im Hinblick auf Moscheen und Imame. Die Bedeutung dieser Behörde ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der Islam die Staatsreligion aller sieben Emirate der Vereinigten Arabischen Emirate ist.

Es gibt weiterhin keine Behörde oder Regelung im Hinblick auf die Registrierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften. Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften können eigene Gebetsstätten besitzen und dort ihre Religion frei ausüben. Voraussetzung ist, dass sie beim jeweiligen Herrscher des fraglichen Emirats um die Zuteilung von Land und die Errichtung einer Gebetsstätte nachsuchen. Es gibt allerdings keine einheitliche nationale Regelung für die Landvergabe an nicht-muslimische Religionsgemeinschaften.

Der entsprechende Grundbuchauszug bleibt im Besitz des jeweiligen Herrschers. Jene Religionsgemeinschaften, denen Land für den Bau von Gebetsstätten zur Verfügung gestellt wird, müssen dafür keine Pacht zahlen. Im Emirat Sharjah müssen für entsprechende Gebetsstätten auch keine Nebenkosten (Gas, Strom, Wasser) bezahlt werden. Auf diese Weise ist auch eine kleine Gruppe christlicher Kirchen faktisch anerkannt worden. Generell verfolgt der Staat eine Politik der Toleranz gegenüber den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften und mischt sich i.d.R. nicht in ihre Angelegenheiten ein.

Religionsgemeinschaften, denen kein Land für Bau von Gebetsstätten zur Verfügung gestellt wurde, können sich ungeachtet dessen i.d.R. in privaten Räumen zum Gottesdienst versammeln. Die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften finanzieren ihre Arbeit durch Beiträge der Gemeindemitglieder und Hilfe aus dem Ausland.²⁹

Bau von Gebetsstätten

(siehe: Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften)

Ausbildung von Geistlichen

Für die in den Vereinigten Arabischen Emiraten präsenten „anerkannten“ Kirchen stellt sich die Frage der Ausbildung eigenen Personals im Land in der Praxis nicht, da sie ausnahmslos Ausbildungsstätten in Staaten der Region für die Ausbildung eigenen Personals nutzen können.

Ausländisches kirchliches Personal

Die christlichen Kirchen, von deren staatlicher Anerkennung ausgegangen werden kann, können in den Vereinigten Arabischen Emiraten eigenes Personal aus dem Ausland beschäftigen. Im Regelfall gibt es bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen keine größeren Probleme.

Mission, Apostasie, Konversion

Artikel 18, Absatz 2 IPbPR sieht das Recht auf Apostasie – die Abwendung von einer Religion – und Konversion – den Übertritt zu einem anderen Bekenntnis – vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht, ein wichtiger Hinweis für Religionsfreiheit.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die Missionstätigkeit ausdrücklich verbieten. Indirekt ergibt sich ein Verbot der Konversion bereits aus Artikel 2 der Verfassung, wonach der Islam Staatsreligion ist – der Islam verbietet Konversion. So verbieten die staatlichen Behörden Nicht-Muslimen Missionstätigkeit – auch das Verteilen von religiösen Druckschriften – außer in den Einrichtungen der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften – ist verboten. Zuwiderhandlung hat Strafverfolgung, Haft, und Ausweisung zur Folge, weil diese Aktivitäten eine Beleidigung für den Islam darstellen. In der Vergangenheit ist es bei entsprechendem Verdacht immer wieder zur Entziehung der Aufenthaltsgenehmigung von Beschuldigten gekommen.

Zudem unterliegen Muslime in den Vereinigten Arabischen Emiraten dem islamischen Personalstatut, für das islamische Gerichte zuständig sind. Der Staat fördert die Konversion zum Islam und erlaubt die Konversion von einer anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft zu einer anderen. Staatsbürger, die hingegen vom Islam zu einer anderen Religionsgemeinschaft konvertieren, sehen sich massiven rechtlichen Problemen gegenüber, weil sie vom Staat weiterhin als Muslime erachtet werden und damit auch weiterhin unter das islamische Personalstatut fallen. Auf der Grundlage des islamischen Rechts können solchen Apostaten ihre Staatsbürgerrechte bestritten werden, sobald auch nur ein muslimischer Staatsbürger gegen sie wegen des Abfalls vom Islam bei den Behörden vorstellig wird. Die für Muslime zuständigen Scharia-Gerichte können in entsprechenden Fällen die Eheschließungen von Konvertiten annullieren, ihr Sorgerecht für Kinder und ihre Eigentumsrechte auf andere weiterhin muslimische Familienmitglieder übertragen, ihnen ihre Staatsbürgerrechte abgesprochen und sie als Schutzbefohlene des Staates deklariert, die keine religiöse Identität haben.²³

Jenseits denkbarer staatlich-administrativer bzw. religionsgerichtlicher Sanktionen, ist die Freiheit einer Person, die einen Religionswechsel beabsichtigt, häufig gesellschaftlichen Sanktionen unterworfen, die u.U. auch ernst-

zunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit von Leib und Leben des Betroffenen haben können. Selbst wenn mit solchen Folgen nicht gerechnet werden muss, können Apostasie und Konversion mitunter sozialem Selbstmord gleichkommen.

Immer wieder kommt es zur Abschaltung von Internetseiten mit religiösen Inhalten. Betroffen davon waren Seiten mit Bezug zu Religionsgemeinschaften – etwa den Bahai und den Juden –, aber auch Seiten mit Islam-kritischen Inhalten und Berichte von Konvertiten, die zum Christentum konvertiert sind.

Die Einwanderungsbehörden fragen Personen, die Aufenthaltsgenehmigungen beantragen regelmäßig nach ihrer Religionszugehörigkeit.³⁰ Entsprechende Informationen werden aber offensichtlich nicht systematisch ausgewertet. Zudem gibt es keine Hinweise darauf, dass entsprechende Angaben die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen beeinflussen würden.

Regelmäßig kommt es zur Zwangskonversion Minderjähriger, die im nicht-muslimischen Ausland als Kinder männlicher Staatsbürger der Vereinigten Arabischen Emirate geboren wurden und von ihren Vätern in die Vereinigten Arabischen Emirate verbracht werden. In solchen Fällen wird diesen Minderjährigen die Rückkehr in ihre Geburtsländer selbst dann verweigert, wenn sie Staatsbürger dieser Länder sind. Nach dem am islamischen Recht orientierten Recht der Vereinigten Arabischen Emirate sind die Kinder von Staatsbürgern der Vereinigten Arabischen Emirate automatisch Staatsbürger der Emirate und die Väter allein Sorgeberechtigt.³¹

Medien

Die Einfuhr von religiösen Druckschriften (Bibeln, Gesangbüchern u.a.) ist i.d.R. unproblematisch, sofern sie nicht in arabischer Sprache abgefasst sind. In Einzelfällen kommt es zu Problemen bei der Einfuhr entsprechender Medien, wenn Behördenvertreter die eingeführte Menge als zu groß erachten. Generell scheint die Einfuhr von Medien christlicher Religionsgemeinschaften unproblematischer zu sein, als die Einfuhr von Medien anderer nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften. In den Presseorganen der einzelnen Emirate wird regelmäßig über Aktivitäten/Veranstaltung der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften berichtet.³²

Nennung der Religionszugehörigkeit in Reisepässen/Personalausweisen

Bei der Antragstellung von Personalausweisen, die auch von Ausländern beantragt werden müssen die in den Vereinigten Arabischen Emiraten leben, ist die Religionszugehörigkeit anzugeben.

Religionsunterricht

Islamischer Religionsunterricht ist Pflichtfach in öffentlichen Schulen. Schulen, die von der Zentralregierung finanziert werden, werden i.d.R. ausschließlich von Staatsbürgern besucht. Andere religiöse Unterweisung ist in öffentlichen Schulen nicht gestattet. Sie ist jedoch in den religiösen Einrichtungen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften möglich.³³

Islamischer Religionsunterricht ist auch Teil des Curriculums von Privatschulen, z.B. auch an Schulen römisch-katholischer Schwesterngemeinschaften. In diesen und anderen Schulen in kirchlicher Trägerschaft wird auch katholischer Religionsunterricht erteilt.³⁴ In anderen Privatschulen wird ausschließlich islamischer Religionsunterricht erteilt.³⁵

In Einzelfällen sind die Kinder von Bahais und Drusen, deren Religionszugehörigkeit im Reisepass mit Islam vermerkt war, zur Teilnahme am islamischen Religionsunterricht verpflichtet worden.³⁶

Rechtssystem

Es gibt ein zweigleisiges Rechtssystem, in dem strafrechtliche, familienrechtliche und erbrechtliche Fälle von Scharia-Gerichten verhandelt werden, andere zivilrechtliche Angelegenheiten von säkularen Gerichten.

Strafbare Handlungen von Nicht-Muslimen werden wie jene von Muslimen von Scharia-Gerichten verhandelt. Allerdings werden nicht alle strafbaren Handlungen nach den Regeln der Scharia geahndet. Zudem ist es den Richtern überlassen im Falle von Nicht-Muslimen begangener strafbarer Handlungen frei über die Anwendung der Scharia zu entscheiden, was im Regelfall geschieht. Auf der Grundlage der Scharia ausgesprochene Strafen können von einer höheren Instanz verworfen oder abgeändert werden.³⁷

Personalstatut

In allen Fällen, die das Familien- und Erbrecht betreffen findet die Scharia Anwendung. Muslimische Männer dürfen Frauen ehelichen, die einer Buchreligion (Christentum, Judentum) angehören. Musliminnen dürfen dagegen Nicht-Muslimen nicht ehelichen, es sei denn, diese konvertieren vorher zum Islam. Zuwiderhandlung wird als Unzucht strafrechtlich verfolgt, weil der Islam eine Ehe zwischen einem Nicht-Muslim und einer Muslimin als ungültig ansieht.³³

Fazit

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben zwar den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) nicht unterzeichnet/ratifiziert, sind jedoch als Mitglied der Vereinten Nationen dem Völkergewohnheitsrecht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948 und deren Artikel 18 verpflichtet. Die Vereinigten Arabischen Emirate verstoßen gegen Artikel 18 AEMR,

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger und die in den Vereinigten Arabischen Emiraten lebenden Ausländer zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit zwingen,
- dass sie ihren Staatsbürgern nicht das Recht garantieren, ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln,
- dass sie (bestimmten) Religionsgemeinschaften keinen (ausreichenden) Rechtsstatus verleihen, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht in staatlichen Schulen zwingen,
- dass sie nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewähren,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert bzw. die Erteilung solcher Genehmigungen erschweren und/oder beschränken.

Fußnoten

- 1 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948
<http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>
- 2 http://www.servat.unibe.ch/icl/ku00000_.html (englische Übersetzung)
- 3 <http://www.kuwait-botschaft.de/politik/verfassung.html> (Auszugsweise deutsche Übersetzung; weicht teilweise in entscheidenden Nuancen inhaltlich von der englischen Fassung ab!)
- 4 <http://uaecabinet.ae/English/UAEGovernment/Pages/ConstitutionOfUAE.aspx>
- 5 <http://www.handelsblatt.com/politik/international/foederaler-nationalrat-emirate-wagen-ersten-schritt-zu-wahlen/2746146.html>
- 6 <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/pays-zones-geo/emirats-arabes-unis/presentation-des-emirats-arabes/>
- 7 <http://www.fco.gov.uk/en/travel-and-living-abroad/travel-advice-by-country/middle-east-north-africa/united-arab-emirates>
- 8 United Arab Emirates, National Bureau of Statistics: Population Estimates 2006-2010.
- 9 <http://www.uaestatistics.gov.ae/ReportDetailsEnglish/tabid/121/Default.aspx?ItemId=1914&PTID=104&MenuId=1>
- 10 http://en.wikipedia.org/wiki/Expatriates_in_the_United_Arab_Emirates mit zahlreichen Fundstellen!
- 11 <http://www.dubaifaqs.com/population-of-uae.php> mit zahlreichen Fundstellen!
- 12 International Religious Freedom Report 2006: United Arab Emirates und
<http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2006/71434.htm>;
- 13 International Religious Freedom Report 2007: United Arab Emirates und
<http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 14 <http://www.globalsecurity.org/military/world/gulf/uae-religion.htm>
- 15 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2006/71434.htm>; <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 16 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2006/71434.htm>; <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 17 <http://www.globalsecurity.org/military/world/gulf/uae-religion.htm>
- 18 <http://www.globalsecurity.org/military/world/gulf/uae-religion.htm>
- 19 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 20 In den Emiraten Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Quwain, Fujairah und Ras Al Khaimah ist die Situation vergleichbar mit jener im Emirat Abu Dhabi. Insgesamt soll es in den Vereinigten Arabischen Emiraten gegenwärtig 33 Kirchenbauten geben.
- 21 <http://www.stjosephsabudhabi.org/>
- 22 <http://standrewauh.org/>
- 23 <http://www.eccad.org/about.htm>
- 24 <http://gulfnews.com/news/gulf/uae/general/community-celebrates-new-abu-dhabi-church-1.83775>
- 25 z.B.: Mar Thoma Church - <http://www.abudhabimarthomachurch.com/> / St. Stephen's Syrian-Orthodox Church - <http://www.ststephensauh.org/> ; CSI Parish Abu Dhabi (Church of South India) - <http://www.csiabudhabi.com/>
- 26 <http://www.thenational.ae/news/uae-news/pakistani-christians-ask-for-land-to-build-a-new-church>
- 27 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 28 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2006/71434.htm>; <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 29 http://www.refdag.nl/kerkplein/kerknieuws/groeiende_en_vitale_kerk_in_arabische_golf_1_494237

- 30 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 31 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 32 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 33 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 34 www.mrt-rrt.gov.au/ArticleDocuments/201/kwt38627.pdf.aspx
- 35 <http://www.shelteroffshore.com/index.php/living/more/id-cards-dubai-emirates-identity-authority-10186>
- 36 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 37 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 38 <http://www.shelteroffshore.com/index.php/living/more/id-cards-dubai-emirates-identity-authority-10186>
- 39 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 40 Vgl. dazu http://www.stmarysfujairah.com/index.php?option=com_content&view=article&id=51&Itemid=58 und <http://www.stmarysdubai.com/curriculums.html> !
- 41 <http://www.horizonprivateschool.com/curriculum.php>
- 42 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 43 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 44 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2007/90223.htm>
- 45 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948
<http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Herausgeber: Dr. Otmar Oehring
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 510